

---

## S 35 RA 452/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 RA 452/99
Datum	29.04.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 RA 31/03
Datum	23.05.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 29. April 2003 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit bzw. geminderter Erwerbsfähigkeit in der Zeit vom 1. August 1997 bis zum 31. Oktober 2004 (Beginn Altersrentenbezug).

Hinsichtlich des Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 29. April 2003 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit. Sie sei weder erwerbs- noch berufsunfähig, denn sie könne zumindest als Berufskraft noch vollschichtig tätig sein. Dabei könnten der Einschätzung des Leistungsvermögens nicht die Aussagen von Prof. Dr. S. zugrunde gelegt werden, da dieser keine nachvollziehbare Begründung für seine Beurteilung abgegeben habe. Vielmehr sei den gutachtlichen Aussagen des Chirurgen M. sowie den

---

Feststellungen des Neurologen/Psychiaters Dr. L. zu folgen. Selbst wenn Berufsschutz aufgrund einer Facharbeitertätigkeit bestehen würde, wäre die Tätigkeit einer Bürokraft eine zumutbare Verweisungstätigkeit. Die Voraussetzungen für eine Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung gemäß [§ 43](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) liegen damit ebenfalls nicht vor.

Gegen dieses ihr am 16. Mai 2003 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 4. Juni 2003 Berufung eingelegt. Es sei keinesfalls gerechtfertigt, sie für arbeitsfähig zu halten. Es solle ein neues gynäkologisches und psychiatrisches Gutachten erstellt werden, aber von Gutachtern, die nicht wieder so grobe Fehler wie einige der Vorgutachter – insbesondere der Neurologe/Psychiater und der Chirurg – machten. Es dürfte wohl unbestritten sein, dass bei Antragstellung kein uneingeschränkt vollschichtiges Arbeitsvermögen bestanden habe. Jedenfalls habe es nicht ausgereicht, um so gut dotierte Arbeitsplätze wie früher (1974 bis 1993) zu erhalten.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 29. April 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. März 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juli 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit ab 1. August 1997 bis 31. Oktober 2004 jeweils unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Beschäftigungs- und Weiterbildungszeiten zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält ihre Bescheide sowie die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Im Berufungsverfahren hat der Gynäkologe Dr. K. die Klägerin nach Untersuchung begutachtet. Er führt im Gutachten vom 4. Oktober 2005 aus, dass die Klägerin sicherlich nicht erwerbsunfähig sei. Vielmehr bestehe trotz der unbefriedigenden Situation nach mehreren Unterleibsoperationen ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte bis mittelschwere Arbeiten mit qualitativen Einschränkungen (durchschnittlicher geistiger Art mit durchschnittlicher Verantwortung, überwiegend im Gehen, Stehen und Sitzen, ohne Tragen, Heben, Bücken, nicht unter Zeitdruck, Akkord, Schichtarbeit, Nachtarbeit, in geschlossenen Räumen, zu ebener Erde, mit der Möglichkeit, jederzeit die Toilette aufsuchen zu können).

Während die Beklagte das Gutachten für überzeugend hält, bemängelt die Klägerin einige unzutreffend wiedergegebene Details aus ihrer Lebensgeschichte und hält das Gutachten (wohl) für falsch. Sie legt einen Untersuchungsbericht des Allgemeinen Krankenhauses A. vom 14. Dezember 2005 vor und teilt dazu mit, es habe auf Anraten von Dr. K. inzwischen eine weitere Unterleibsoperation gegeben – ohne Verbesserung ihrer Gesamtsituation.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die in der Sitzungsniederschrift vom

---

23. Mai 2006 aufgefÄ¼hrten Akten und Unterlagen verwiesen. Sie sind Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ä¼brigen zulÄ¼ssige Berufung der KlÄ¼gerin (vgl. [Ä¼ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) ist nicht begrÄ¼ndet. Die KlÄ¼gerin hat keinen Anspruch auf GewÄ¼hrung einer der begehrten Renten.

Auf den Rechtsstreit sind die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) anzuwenden ([Ä¼ 300 Abs. 1 SGB VI](#)).

GemÄ¼ [Ä¼ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2 SGB VI](#) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit, wenn sie u.a. erwerbs- oder berufsunfÄ¼hig sind. ErwerbsunfÄ¼hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÄ¼erstande sind, eine Erwerbstatigkeit in gewisser RegelmÄ¼Äigkeit auszuÄ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630 Deutsche Mark Ä¼bersteigt ([Ä¼ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#)). BerufsunfÄ¼hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÄ¼higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÄ¼lfte derjenigen von kÄ¼rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ä¼hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÄ¼higkeiten herabgesunken ist ([Ä¼ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#)). GemÄ¼ [Ä¼ 43 SGB VI](#) in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung haben Versicherte u.a. Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÄ¼erstande sind, unter den Ä¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs (teilweise Erwerbsminderung gemÄ¼ Abs. 1) bzw. drei (volle Erwerbsminderung gemÄ¼ Abs. 2) Stunden tÄ¼glich erwerbstatig zu sein. Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den Ä¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÄ¼glich erwerbstatig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÄ¼cksichtigen (Abs. 3).

Zu Recht und mit zutreffender BegrÄ¼ndung hat das Sozialgericht die auf GewÄ¼hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit, BerufsunfÄ¼higkeit bzw. verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit gerichtete Klage unter BestÄ¼tigung der Bescheide der Beklagten als rechtmÄ¼Äig abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht insoweit Bezug auf die BegrÄ¼ndung des sozialgerichtlichen Urteils ([Ä¼ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die im Berufungsverfahren durchgefÄ¼hrte weitere Begutachtung durch den GynÄ¼kologen Dr. K. hat die bereits der sozialgerichtlichen Entscheidung zugrunde liegende EinschÄ¼tzung des LeistungsvermÄ¼gens vollauf bestÄ¼tigt.

GemÄ¼ [Ä¼ 240 SGB VI](#) in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung haben Versicherte unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch noch nach dem 31.

---

Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Hierfür ist ebenfalls das Vorliegen von Berufsunfähigkeit Voraussetzung (vgl. [Â§ 240 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#)), so dass im Falle der Klägerin auch ein Anspruch auf eine solche Rente ausscheidet.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Ein Grund für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) ist nicht gegeben.

Erstellt am: 07.08.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024